



## SATZUNG des Berliner Schachverbandes

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Berliner Schachverband e.V. -im folgenden "Verband" genannt- ist eine Vereinigung der Berliner Schachvereine und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Verband pflegt und fördert das Schachspiel und wahrt die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.
- (5) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder religiösen Ziele.
- (6) Dem Verband obliegt die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Deutschen Schachbund e.V.
- (7) Der Verband richtet Turniere (Einzel- und Mannschaftskämpfe und sonstige schachliche Veranstaltungen) aus und ermöglicht seinen Mitgliedern ferner die Teilnahme an Veranstaltungen, die außerhalb seines Berliner Geschäftsbereiches liegen.

### § 2

#### Mitgliedschaft

- (1) Jeder Schachverein, der seinen Sitz in Berlin hat, kann unter Vorlage seiner Satzung auf schriftlichen Antrag Mitglied des Verbandes werden.
  - (2) Schachverein im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher Personen für längere Zeit - gegebenenfalls unter anderem- auch zum Zwecke gemeinsamen Schachspiels freiwillig zusammengeschlossen und einer auf das Schachspielen gerichteten organisierten Willensbildung unterworfen hat.
  - (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
  - (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden kann.
  - (5) Ein Mitglied kann vom Verbandstag nur ausgeschlossen werden, wenn es das Verbandsleben nachhaltig stört oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt.
  - (6) Eine derartige Maßnahme ist rückgängig zu machen, wenn der Verein nach einer Neubesetzung seines Vorstandes die Gewähr für eine künftig satzungsgemäße Mitgliedschaft bietet. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
  - (7) Der Verband hat in Erfüllung seiner eigenen Aufgabenstellung die Ordnungsgewalt über die Mitglieder der Vereine.
- Die Vereine sind verpflichtet, in Satzung und Beitrittserklärungen eine Bestimmung aufzunehmen, wonach ihre Mitglieder Satzung und Turnierordnung des Berliner Schachverbandes in der jeweils gültigen Fassung anerkennen.

---

*Die letzte vorliegende Ausgabe der Satzung des Berliner Schachverbandes trägt das Datum vom November 1984. Inzwischen ist die Satzung in jedem Jahr geändert worden: --22.5.85 -- 28.5.86 -- 30.3.87 -- 17.3.88 -- 15.3.89 -- 26.4.89. Im Interesse einer praktischen Handhabung ist die Herausgabe einer aktuellen Fassung der geltenden Bestimmungen erforderlich. Auf eine Bitte des Vorstandes hat sich Alfons Henske, lange Jahre selbst Verbandsvorsitzender und Redakteur des Verbandsmitteilungsblattes, dazu bereit erklärt: als Sonderausgabe der Vereinszeitung.*

---

## § 3

### Ehrungen

- (1) Personen, die sich um das Berliner Schach durch erfolgreiche langjährige organisatorische Tätigkeit, durch herausragende schachliche Leistungen oder in sonstiger Weise verdient gemacht haben, kann die "Goldene Ehrennadel" verliehen werden.
- (2) Besonders verdienstvollen Personen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Einem aus seinem Amt ausgeschiedenen besonders verdienstvollen Verbandsvorsitzenden kann der Ehrenvorsitz verliehen werden. Die Verleihung beschließt der Verbandstag.
- (3) Über eine Verleihung ist eine Urkunde auszustellen.

## § 4

### Beiträge

- (1) Beitragspflichtig sind die Vereine als Mitglieder des Verbandes.
- (2) Je Mitglied der dem Verband angeschlossenen Vereine, unterschieden nach Erwachsenen und Jugendlichen, setzt der Verbandstag einen Jahresbeitrag fest.
- (3) Die Vereine erhalten vom Verband bis spätestens 1.3. jeden Jahres eine Beitragsrechnung. Die Beiträge werden aufgrund der Mitgliedererfassung durch die Zentrale Paßstelle (ZPS) -Änderungsdienst vom 15.1.- verbindlich ermittelt. Für neu aufgenommene Mitglieder wird im ersten Jahr der Mitgliederbestand bei Eintritt zugrunde gelegt.
- (4) Der Jahresbeitrag ist in zwei gleichen Raten zum 1.4. und 1.10. jeden Jahres abzuführen.
- (5) Ist ein Mitglied gegenüber dem Verband mit einem halben Jahresbeitrag im Rückstand, so ruht sein Abstimmungsrecht auf dem Verbandstag.
- (6) In besonderen Fällen kann der Vorstand ganz oder teilweise auf die Erhebung von Beiträgen verzichten.
- (7) Neben den Beiträgen kann vom Verbandstag für besondere Anlässe eine Umlage beschlossen werden.

## § 5

### Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag,
2. der Vorstand,
3. der Spielausschuß und
4. der Vermittlungsausschuß.

## § 6

### Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag besteht aus den Mitgliedern des Verbandes.
- (2) Den Verbandstag beruft der Vorsitzende ein; er erstellt auch die Tagesordnung.
- (3) Zum Verbandstag sind einzuladen:
  1. der Vorstand,
  2. der Spielausschuß,
  3. die Rechnungsprüfer,
  4. der Vermittlungsausschuß,
  5. die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sowie
  6. die Vereine.
- (4) Schriftlich zu stellende Anträge für die Tagesordnung müssen einschließlich ihrer Begründung dem Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag zugegangen sein. Die Anträge sind den Mitgliedern 14 Tage vor dem Verbandstag durch Zusendung einer Abschrift bekanntzugeben.

## **Tempelhofer Schachblätter**

- (5) Antragsberechtigt sind der Vorstand, der Spielausschuß und der Vermittlungsausschuß sowie deren Funktionsträger als Einzelpersonen, die Rechnungsprüfer und die Vereine.
- (6) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf dem Verbandstag nur behandelt werden, wenn drei Mitglieder des neugewählten Vorstandes dies beantragen oder der Verbandstag es anordnet. Das gilt nicht für die Auflösung des Verbandes, den Ausschluß eines Vereins und Satzungsänderungen.
- (7) Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlußfähig.
- (8) Den Verbandstag leitet der Vorsitzende des Verbandes.
- (9) Das Stimmrecht der Vereine umfaßt eine Grundstimme und je eine weitere Stimme für angefangene 25 Vereinszugehörige und kann nur ungeteilt wahrgenommen werden.
- (10) Jedes Mitglied des Vorstandes hat -auch bei Personalunion- eine Stimme. Bei Wahlen zum Vorstand und bei Entlastungen sind sämtliche Vorstandsmitglieder abstimmungsgerechtigt.
- (11) Jeder Ehrenvorsitzende und jedes Ehrenmitglied verfügt jeweils über 1 Stimme.
- (12) Satzungsänderungen, der Ausschluß eines Mitgliedes und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten; im übrigen entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.
- Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält oder -sofern bei mehreren Bewerbern eine derartige Mehrheit nicht zustande kommt- in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint.
- Bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und bei Wahlen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt, aber bei Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses genannt.
- (13) Wer abstimmungsberechtigt ist oder zur Wahl ansteht, kann verlangen, daß geheime Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgt; im übrigen genügt Auszählung der hochgehaltenen Stimmkarten, auf denen die Zahl der Stimmen vermerkt ist.
- (14) Der Vorsitzende und der Protokollführer beurkunden gemeinsam durch Unterzeichnung des Protokolls die Beschlüsse des Verbandstages.

### **§ 7**

#### **Der ordentliche Verbandstag**

- (1) Der alljährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einzuberufende ordentliche Verbandstag wählt den Vorstand, die Beisitzer des Spielausschusses, zwei Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses. Abwesende sind nur wählbar, wenn eine schriftliche Erklärung von ihnen vorliegt, daß sie die Wahl annehmen würden.
- (2) Der Vorsitzende erstattet Bericht über das vergangene Geschäftsjahr, Fachberichte kann er den zuständigen Vorstandsmitgliedern übertragen. Der Bericht kann ganz oder teilweise schriftlich zur Kenntnis des Verbandstages gebracht werden.
- (3) In jedem Fall schriftlich ist den Vereinen mindestens eine Woche vor dem Verbandstag die finanzielle Abrechnung für das abgelaufene mit dem Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
- (4) Die Rechnungsprüfer berichten mündlich oder schriftlich vor dem Verbandstag über die von ihnen durchgeführten Prüfungen.
- (5) Anträge zur Turnierordnung werden vom Ordentlichen Verbandstag nicht behandelt; sind Gegenstand der Turnierordnungsversammlung.

### **§ 8**

#### **Der außerordentliche Verbandstag**

- (1) Sofern es das besondere Interesse des Verbandes erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt, ist ein außerordentlicher Verbandstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

## Tempelhofer Schachblätter

- (2) Ein besonderes Verbandsinteresse liegt immer dann vor, wenn der Vorsitzende ausgeschieden ist oder zwei vom Verbandstag gewählte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nicht mehr im Amt sind.
- (3) Während der Schulferien sind keine außerordentlichen Verbandstage abzuhalten.

### § 8a

#### Die Turnierordnungsversammlung

- (1) Die Turnierordnungsversammlung beschließt die Turnierordnung.
- (2) Anträge zur Turnierordnung sind schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand mit Begründung einzureichen. Es bestehen keine Antragsfristen. Antragsberechtigt ist der in § 6 (5) aufgeführte Personenkreis.
- (3) Liegt ein Antrag zur Turnierordnung vor, beruft der Landesspielleiter - mindestens einmal jährlich- die Turnierordnungsversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, aber außerhalb der Schulferien, ein. Einzuladen ist der in § 6 (3) aufgeführte Personenkreis. Als Vertreter der Vereine sind deren Spielleiter oder deren Stellvertreter einzuladen. Der Einladung beizufügen sind bereits vorliegende Anträge mit Begründung.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Turnierordnungsversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmberechtigt ist der in § 6 (9-11) genannte Personenkreis. Zusätzlich stimmberechtigt sind die Beisitzer des Spelausschusses und des Jugendausschusses.
- (5) Die Vereine sowie der Vorstand haben die Stimmenzahl des letzten vorangegangenen Ordentlichen Verbandstags nach § 6 (9-11). Nicht anwesende Stimmberechtigte nach § 6 (10-11) können ihre Stimme durch schriftliche Erklärung an einen namentlich zu benennenden Vertreter übergeben. Dies ist vom Landesspielleiter zu Beginn der Sitzung bekanntzugeben und kann während der Sitzung nicht geändert werden.
- (6) Die Änderung oder Ergänzung vorliegender Anträge während der Turnierordnungsversammlung ist zulässig. Neuanträge sind zu behandeln, wenn die Turnierordnungsversammlung dies mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschließt. Anträge, die sich nicht auf die Turnierordnung beziehen, sind unzulässig; im Zweifelsfall stellt die Turnierordnungsversammlung die Zulässigkeit eines Antrages mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden fest.
- (7) Schriftlich vorliegende Anträge, die bis zum Ende der Sitzung nicht behandelt worden sind, gelten als vertagt und sind in der nächsten Sitzung zu Beginn zu behandeln.
- (8) Änderungen der Turnierordnung gelten nur, wenn sie vor der Ausschreibung des entsprechenden Turniers beschlossen worden sind.
- (9) Beschlossene Änderungen werden im Rahmen des Mitteilungsblattes veröffentlicht.
- (10) Es sind Sitzungsprotokolle zu führen.

### § 9

#### Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
    1. dem Vorsitzenden,
    2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
    3. dem Schatzmeister und
    4. dem Landesspielleiter.
- Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Dem Vorstand gehören außerdem an:
    1. der Jugendwart,
    2. der Referent für Schulschach,
    3. der Pressewart,
    4. der Referent für Damenschach,
    5. der Lehrwart,

6. der Spielerpaßbeauftragte,
  7. der Redakteur des Mitteilungsblattes,
  8. der Beauftragte für den Freizeit- und Breitensport,
  9. der Ingo-Bearbeiter und
  10. der Seniorenwart.
- (3) Personalunion ist möglich, jedoch nicht innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes.

### § 10 Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt den Aufgabenbereich des Vorsitzenden für den Fall dessen Verhinderung; er muß ausserdem eine der in § 9 (2) genannten Funktionen wahrnehmen.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet das Verbandsvermögen und erstellt das Rechnungswesen nach den Grundsätzen handelsrechtlicher Bilanzierung. Zum Aufgabenbereich gehört auch die Abrechnung gegenüber öffentlichen Stellen zur Erlangung von Zuschüssen.
- (4) Der Landesspielleiter ist Vorsitzender des Spielausschusses und zuständig für den Spielbetrieb des Verbandes.
- (5) Der Jugendwart ist verantwortlich für die Belange der Berliner Schachjugend.
- (6) Der Referent für Schulschach stellt die Kontakte zur Berliner Schulverwaltung her und ist für alle Turniere zuständig, die in Zusammenarbeit mit der Berliner Schulverwaltung zur Ausführung gelangen.
- (7) Der Pressewart hat Verbindung mit den Medien (Tages- und Fachpresse sowie Funk und Fernsehen) zu halten und ist im weitesten Sinne für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
- (8) Der Referent für Damenschach vertritt die besonderen Belange der im Verband organisierten weiblichen Schachspieler und steht deren eigenem Turnierbetrieb vor.
- (9) Der Lehrwart entwickelt, organisiert und führt all jene Projekte durch, die der Schulung und dem Training der Schachspieler aller Spielklassen (Senioren, Jugendliche und Damen) dienlich sind.
- (10) Der Spielerpaßbeauftragte wird im Rahmen der Spielerpaßordnung des Deutschen Schachbundes für den Berliner Schachverband tätig.
- (11) Der Redakteur des Mitteilungsblattes ist zuständig für textliche und technische Erarbeitung der Verbandsmitteilungen sowie für den Vertrieb.
- (12) Der Beauftragte für den Freizeit- und Breitensport betreut die Veranstaltungen und Aktivitäten, die für Schachspieler ohne Vereinszugehörigkeit durchgeführt werden.
- (13) Der Ingo-Bearbeiter erstellt aufgrund der Ergebnisse der ausgetragenen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft sowie der ihm zugehenden Vereinsmeisterschaften halbjährlich eine Ingo-Zahlen-Liste.
- (14) Der Seniorenwart leitet den Spielbetrieb der Senioren.
- (15) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, regelmäßig über den Ablauf ihrer Geschäftstätigkeit den Vorsitzenden und in Fällen besonderer Ressortbezogenheit des Vorganges den entsprechenden Kollegen zu unterrichten.

### § 11 Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Sitzungen der Vorstandes werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Er muß jedoch eine Zusammenkunft des Vorstandes binnen einer Frist von einer Woche einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
  - (2) In der Regel tagt nur der geschäftsführende Vorstand; je nach Tagungsortungspunkten sind weitere Vorstandsmitglieder hinzuzuziehen.
- Zur ersten und zur letzten Sitzung zwischen den ordentlichen Verbandstagen sind

## Tempelhofer Schachblätter

sämtliche Vorstandsmitglieder einzuladen.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der eingeladenen, mindestens jedoch drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auch bei Personalunion hat jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme.

(4) Über Gegenstände, die nicht auf der Einladung enthalten sind, darf nur beschlossen werden, wenn sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und in Fällen besonderer Ressortbezogenheit das entsprechende Vorstandsmitglied an der Sitzung teilnehmen.

(5) Sachdienliche und von Art und Umfang her notwendige Ausgaben werden den Vorstandsmitgliedern erstattet.

(6) Es sind Sitzungsprotokolle zu führen.

### § 12 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

(1) Scheidet der Vorsitzende aus, ist ein außerordentlicher Verbandstag zur Wahl eines Vorsitzenden durchzuführen.

(2) Scheiden mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, sind auf einem außerordentlichen Verbandstag entsprechende Nachwahlen durchzuführen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand einen Verbandsangehörigen, der auch Vorstandsmitglied sein kann, bei vollem Stimmrecht kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

(4) Übt ein Vorstandsmitglied seine Tätigkeit nicht mehr aus oder stellen Art und Umfang der Tätigkeit eine unzumutbare Belastung für den Verband dar, kann der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit eine Suspendierung aussprechen, wobei der Betroffene kein Stimmrecht hat.

(5) Abs. 4 gilt nicht, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt; hier ist § 8 (1) zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages anzuwenden. Die Art zu begründende Einberufung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung aller übrigen Vorstandsmitglieder.

### § 13

#### Der Spielausschuß

(1) Aufgabe des Spielausschusses als einem Gremium sachverständiger Mitarbeiter ist die Planung und Vorbereitung sowie die technische Organisation und Durchführung von schachlichen Veranstaltungen des Verbandes.

(2) Der Spielausschuß besteht aus dem Landesspielleiter, dem Jugendwart, dem Referenten für Schulschach, dem Referenten für Damenschach, dem Lehrwart, dem Seniorenwart und drei Beisitzern.

Die Beisitzer dürfen weder gleichen Vereinen noch dem Vorstand angehören.

Scheiden Beisitzer aus, beruft der Spielausschuß neue Beisitzer bei vollem Stimmrecht kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag.

(3) Der Landesspielleiter hat die sich auf den Spielbetrieb des Verbandes beziehenden Fragen dem Spielausschuß zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

(4) Die nach Bedarf durchzuführenden Sitzungen werden vom Landesspielleiter einberufen und geleitet; er setzt auch die Tagesordnung fest, die durch Beschluß erweitert werden kann.

(5) Der Spielausschuß tagt grundsätzlich mit dem Landesspielleiter als Vorsitzenden und den drei Beisitzern; die übrigen Mitglieder des Spielausschusses gemäß Absatz 2 werden lediglich dann eingeladen, wenn ein Thema ihres Ressorts zur Beratung ansteht und sind nur dann und auch insoweit stimmberechtigt; über die Ressortbezogenheit eines Themas entscheidet der Landesspielleiter. Der Spielausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Zur ersten Sitzung eines neuen Geschäftsjahres müssen sämtliche Spielausschußmitglieder eingeladen werden und sind voll stimmberechtigt.

## Tempelhofer Schachblätter

---

- (6) Die vom Spielausschuß ausgearbeiteten Pläne, dazu gehören insbesondere die Turnierausschreibungen und die Mannschaftsaufstellungen, werden durch den Landesspielleiter dem Vorstand übermittelt, der sie annehmen, abändern, ablehnen oder durch eigene Planungen ersetzen kann; der Vorstand soll von einer Annahme nur bei Vorliegen wichtiger Gründe absehen.
- (7) Es sind Sitzungsprotokolle zu führen.

### § 14

#### Die Berliner Schachjugend

(1) Zweck und Aufgabe der Berliner Schachjugend ist es, das Schachspiel als sportliche Disziplin der Jugendlichen zu entwickeln und zu fördern sowie unter anderem im Rahmen eines eigenen Turnierbetriebes die erforderlichen Qualifikationen zu schaffen, damit Veranstaltungen außerhalb des Berliner Geschäftsbereiches mit Berliner Verbandsangehörigen den Regeln gemäß besichtigt werden können.

(2) Jugendlicher ist, wer am 1. Januar das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Die Jugend des Verbandes wird durch den Jugendwart vertreten.

(4) Im Haushaltsvoranschlag des Verbandes werden der Berliner Schachjugend im Interesse der Förderung des Nachwuchses die für die Durchführung des eigenen Turnierbetriebes erforderlichen Mittel zugewiesen. Den Zahlungsverkehr reguliert der Schatzmeister des Verbandes.

(5) Der Spielbetrieb der Berliner Schachjugend wird von einem Jugendausschuß organisiert und geleitet. Er besteht aus dem Jugendwart und drei weiteren Mitgliedern.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Jugendausschusses wird durch eine jährlich neu zu beschließende Verteilungsordnung geregelt.

(6) Die drei weiteren Mitglieder des Jugendausschusses werden auf einer Versammlung der Vereinsjugendleiter gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Die Versammlung wird einmal jährlich vor dem Verbandstag vom Jugendwart einberufen. Alle Jugendleiter der Vereine sind dazu vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.

### § 15

#### Die Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer kontrollieren die finanzielle Abrechnung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr insbesondere auf sachliche und formelle Richtigkeit sowie den Zusammenhang des tatsächlichen Finanzgebahrens (finanzielle Abrechnung) zum ursprünglich beabsichtigten (Haushaltsvoranschlag).

(2) Mindestens einmal während des Geschäftsjahres zu einem selbst zu setzenden Termin führen die Rechnungsprüfer eine Zwischenkontrolle durch.

(3) Über die Prüfungen sind Protokolle zu fertigen und abschriftlich zu den Verbandsakten des Vorstandes zu geben.

(4) Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Spielausschuß angehören.

### § 16

#### Vereinsstrafen

(1) Der geschäftsführende Vorstand kann gegen einen Verein oder gegen ein Mitglied eines Vereins in einem Bescheid, der den Sachverhalt, die Gründe und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten muß,

1. einen Verweis erteilen,
2. eine Spielsperre verhängen,
3. einen Wettkampf für verloren erklären und zwar sowohl für einen als auch für alle Teilnehmer und
4. eine Geldbuße festsetzen.

(2) Eine Vereinsstrafe wird demjenigen auferlegt, der

1. gegen die Normen des Verbandes (Satzung, Turnierordnung, Turnierausschreibungen) verstößt,
2. dem Ansehen des Verbandes Schaden zufügt oder

## **Tempelhofer Schachblätter**

3. sich in einem Maße unsporthlich verhält, daß eine Ahndung dieses Verhaltens im Interesse all derjenigen geboten erscheint, die sich den ungeschriebenen Regeln des "Fair-play" unterwerfen.
- (3) Vereinsstrafen können nebeneinander verhängt werden.
- (4) Die Geldbuße beträgt mindestens 10,-- DM und darf 300,-- DM nicht übersteigen; eine Spielsperre ist mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten und höchstens für die Dauer von drei Jahren auszusprechen.
- (5) Gegen Bescheide über Vereinsstrafen kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Protest beim Vermittlungsausschuß einlegen.

### **§ 17**

#### **Der Vermittlungsausschuß**

- (1) Über strittige verbandsinterne Angelegenheiten entscheidet der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehende Vermittlungsausschuß.
- (2) Der Vermittlungsausschuß entscheidet außerdem über Proteste gegen Bescheide, die der Landesspielleiter nach den Bestimmungen der Turnierordnung erlassen hat.
- (3) Der Vermittlungsausschuß wird vom Verbandstag gewählt. Gleichzeitig werden zwei weitere Beisitzer für den Fall der Verhinderung der Beisitzer gewählt. Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses dürfen weder dem Vorstand noch dem Spielausschuß angehören.
- (4) Der Antragsteller hat gleichzeitig mit dem Protest eine Protestgebühr von 100,-- DM zu zahlen, die bei Erfolg des Antrages zurückerstattet wird. Die gesamte verwaltungsmäßige Abwicklung erledigt die Geschäftsstelle des Verbandes.
- (5) Antragsteller und Antragsgegner sind die Vereine, deren Mitglieder und alle Funktionsträger des Verbandes in ihrer Gesamtheit oder als Einzelpersonen.
- (6) Der Antragsteller ruft schließlich zu Händen der Geschäftsstelle den Vermittlungsausschuß an, schildert den Sachverhalt und sein Begehren. Der Antragsgegner wird von der Geschäftsstelle unterrichtet.
- (7) Den Verhandlungstermin bestimmt der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.
- (8) In einer persönlichen Verhandlung erörtern Antragsteller, Antragsgegner und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses gemeinsam die strittige Angelegenheit; bei ausreichender Sachaufklärung ergeht die Entscheidung des Vermittlungsausschusses unmittelbar nach der Beratung.
- (9) Es ist ein Protokoll zu führen; die Beteiligten erhalten eine Abschrift.
- (10) Die Entscheidung des Vermittlungsausschusses bindet alle anderen Organe des Verbandes.

### **§ 18**

#### **Das Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 19**

#### **Die Verbandsauflösung**

Der die Auflösung beschließende Verbandstag hat das Verbandsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zuzuwenden, der der Förderung des Schachsports im allgemeinen dient.

Der Beschluß über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 20**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 20. Oktober 1908 errichtet und mehrfach geändert, zuletzt am 26. April 1989.